

Fragen für die Anhörung „Wohltätiger Zwang“ in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Problematisierung von „wohltätigem Zwang“ ging aktuell vom Praxisfeld der Psychiatrie aus, nachdem mehrere höchstrichterliche Urteile Reformbedarf in Praxis und Gesetzgebung aufgezeigt hatten. Zwangsmaßnahmen, die in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden wie z.B. freiheitsentziehende Unterbringung oder andere freiheitsentziehende Maßnahmen, Zwangsmedikation oder andere Zwangsbehandlung, Kontaktverbote, Einsatz von Belohnungs- und Bestrafungssystemen und ähnliche restriktive pädagogische Maßnahmen, waren dagegen bislang weniger im Fokus ethischer und juristischer Debatten. Der Ethikrat will sich auch diesem Praxisfeld widmen.

Arbeitsdefinition für „wohltätigen Zwang“

Der Begriff Zwang bezeichnet eine besondere Beeinträchtigung der Entscheidungs-, Handlungs- oder Verhaltensmöglichkeit einer Person. Das Besondere dieser Beeinträchtigung liegt in der Überwindung des Willens der Person. Dabei kann es sowohl um die Überwindung des Willens einer selbstbestimmungsfähigen wie auch um die Überwindung des Willens einer selbstbestimmungsunfähigen Person gehen.

Der Begriff des wohltätigen Zwangs bezeichnet den mit dem Einsatz von Zwang verfolgten Zweck. Von einem wohltätigen Zwang wird hier gesprochen, wenn das Wohl der Person, auf die Zwang ausgeübt wird, der vorrangige oder übergeordnete Zweck der Ausübung von Zwang ist. Das heißt, es geht dem Ethikrat um **Zwangsmaßnahmen zur Abwehr einer Selbstschädigung**, nicht um Zwangsmaßnahmen zum Schutz anderer Personen, auch wenn die Grenze oftmals schwer zu ziehen ist.

Wohltätiger Zwang ist nicht bereits deshalb unzulässig, weil Zwang ausgeübt wird. Er ist jedoch umgekehrt auch nicht bereits deswegen zulässig, weil er dem Wohl der Person dient, auf die Zwang ausgeübt wird. Vielmehr unterliegt er als Ausübung von Zwang einem **erhöhten Legitimationsbedarf**. Dabei ist wohltätiger Zwang stets im Kontext der Maßnahme zu betrachten, zu deren Durchsetzung Zwang eingesetzt wird.

1. *Halten Sie den Begriff und die Arbeitsdefinition 'wohltätiger Zwang' für geeignet zur Bezeichnung des Problemfeldes? Wenn nicht, welche Alternative schlagen Sie vor?*

In der Jugendhilfe wird eher von „**Hilfen im Zwangskontext**“ gesprochen. Hier wird der Widerspruch zwischen Hilfe und Kontrolle bzw. Hilfe (die ja freiwillig in Anspruch genommen werden sollte) und Zwang deutlich. In der Jugendhilfe ist entscheidend, dass sich fast alle Hilfen an die Personensorgeberechtigten richten, die i.d.R. leistungsberechtigt sind. Nahezu alle Hilfen, die sich auf Verhaltensänderungen der Kinder beziehen sollen, werden durch die Sorgeberechtigten beantragt. Hier könnte man sagen, dass die Machtposition der Eltern, die ja eine Hilfe für die Familie und die Kinder beantragen, durch Kinder als Zwang erlebt werden kann.

„Wohltätiger Zwang in der Jugendhilfe“ kann zwar als geeignete Zielrichtung verstanden werden, nicht aber Zwang generell legitimieren. Zudem ist es wichtig, dass überall in der Jugendhilfe, wo Zwang ausgeübt wird, eine fachlich geeignete Kontrolle der Zwang ausübenden Personen gegeben ist, um Machtmissbrauch auszuschließen.

Da es in der Jugendhilfe m. M. nach um unterschiedliche Zwangskontexte geht, werde ich im Folgenden unterschiedliche Situationen beschreiben:

Situation 1: Eltern „zwingen“ ihre Kinder durch einen Antrag auf Hilfen zur Erziehung, bei dieser mitzuwirken, bzw. sich auf diese einzulassen.

In der Regel dient eine Hilfe zur Erziehung der Verhaltensänderung von Kindern und Jugendlichen bzw. der Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der elterlichen Sorge. Kinder werden vorab nur selten

einbezogen und gefragt, ob sie diese Hilfe überhaupt wollen oder für erforderlich halten. Es wird dann selbstverständlich davon ausgegangen, dass sie mitwirken.

Situation 2: Jugendämter und Gerichte üben Druck/Zwang auf Eltern aus, Hilfen in Anspruch zu nehmen, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung stehen die Sorgeberechtigten im Focus. Hier könnte von der Macht des Jugendamtes gesprochen werden, Einfluss auf die Eltern zu nehmen, eine entsprechende Hilfe zur Erziehung zu beantragen, um eine Trennung der Kinder von den Eltern zu verhindern. Hier wird Hilfe des Jugendamtes durch die Eltern wohl auch eher als Zwang erlebt. Der Zwang eines Jugendamtes ist allerdings gering, Hilfen können nicht gegen den Willen der Eltern durch das Jugendamt eingesetzt werden. Hier spielt das Familiengericht eine zentrale Rolle, welches in diesem Kontext durch die Jugendämter angerufen wird. Nehmen Eltern die erforderlichen Hilfen bei einer drohenden Kindeswohlgefährdung nicht in Anspruch, müssen ihnen die Konsequenzen aufgezeigt werden.

Situation 3: Herausnahme/ Trennung von Eltern kann durch Kinder als Macht/ Zwangsmaßnahme des Jugendamtes erlebt werden und nicht als Konsequenz des Verhaltens oder der Fähigkeiten der Eltern.

Sind Eltern nicht in der Lage oder gewillt, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, ist die Trennung der Kinder von den Eltern eine Folge. Die Kinder werden hier nicht gefragt. Nicht das Verhalten der Kinder ist ausschlaggebend sondern das Verhalten der Eltern. Kinder erleben je nach Alter diese Situation der Herausnahme als Überwältigung und Macht/Zwang des Jugendamtes

Situation 4: Die Maßnahme der Inobhutnahme in einer akuten Krisen- oder Schutzsituation kann von Eltern und/oder Kindern als Zwang erlebt werden.

Ist eine akute Kindeswohlgefährdung oder eine akute familiäre Krise nur mit einer Inobhutnahme des Kindes/Jugendlichen zu begegnen, führt das Jugendamt diese durch. Kann die Zustimmung der Eltern zur Inobhutnahme nicht erreicht werden, ist das Familiengericht anzurufen, das die Zustimmung bei Bedarf ersetzt.

Situation 5: Aus Sicht der Kinder/Jugendlichen üben Eltern und Jugendamt gemeinsam Druck/Zwang aus, eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses umzusetzen.

Sind (häufig) ältere Kinder und Jugendliche extrem auffällig und die Eltern nicht mehr in der Lage, Einfluss auf die Kinder zu nehmen, beantragen Eltern eine Hilfe zur Erziehung für dieses Kind außerhalb des Elternhauses, i.d.R. eine Heimerziehung. Kinder und Jugendliche haben häufig eine andere Definition des Kontextes. Aus Sicht der Kinder/Jugendlichen üben hier Eltern in gemeinsamer Aktion mit dem Jugendamt Macht/Zwang aus, die eine Umsetzung der Maßnahme zur Folge hat.

Situation 6: Aus Sicht der Kinder bzw. Jugendlichen üben Erwachsene Druck/Zwang aus, wenn ein Antrag auf eine geschlossene Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Intensivgruppe gestellt wird. Hier verbünden sich aus Sicht des Kindes bzw. Jugendlichen Eltern, Jugendämter und Gerichte/ oder: Eltern werden durch Jugendämter unter Druck gesetzt, entsprechende Anträge zu stellen.

Bei Kindern bzw. Jugendlichen, die extreme Verhaltensweisen aufzeigen und sich selbst oder andere gefährden, ist eine Unterbringung in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie (tw. geschlossene Station) oder in einer Intensivgruppe (tw. geschlossen) erforderlich. Eltern stellen hier den Antrag auf (geschlossene) Unterbringung, der vom Familiengericht genehmigt werden muss. Der Wille des Kindes/Jugendlichen spielt eine nachrangige Rolle, hier geht es um Schutz, der anders nicht hergestellt werden kann.

Diese Situationsbeschreibungen sind nicht vollzählig, zeigen aber gut das Spannungsfeld und die Vielfalt der Themen auf. Themen wie Druck/Zwang/Macht spielen in der Jugendhilfe eine Rolle, obwohl die Jugendhilfe dialogisch als Aushandlungsprozess stattfinden soll. Zwang und Druck werden aber nicht nur objektiv belegbar sein, sondern subjektiv erlebt. Zwangsmaßnahmen zur Abwendung einer Selbstschädigung spielen dabei auch eine Rolle, der Gesamtkontext ist allerdings größer und darf nicht nur auf diese eine Situation reduziert werden.

Häufigkeit, Arten und Ziele von Zwangsmaßnahmen

2. *Welche statistischen Zahlen gibt es zum Vorkommen von Maßnahmen wohlthätigen Zwangs gegenüber Kindern in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland? Wie stellt sich das im internationalen Vergleich dar? Welche Formen von Zwang werden dabei erhoben?*

Im Kontext der Jugendhilfe werden zu Zwangsmaßnahmen explizit keine statistischen Zahlen erhoben. Die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe erfasst einzelne Hilfemaßnahmen und auch die Hintergründe. Lediglich bei den erzieherischen Hilfen gibt es die Frage der Richterlichen Genehmigung für eine Unterbringung, die mit einem Freiheitsentzug verbunden ist.

Zwangsmaßnahmen der geschlossenen Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und in Wohngruppen der Jugendhilfe, bedürfen der richterlichen Anordnung und müssten hier statistisch erfasst werden.

Zwangsmaßnahmen außerhalb von gerichtlichen Anordnungen sind nicht erfasst und auch nicht erlaubt.

3. *Sind die vorliegenden Daten aus Ihrer Sicht belastbar? Gibt es ein Dunkelfeld, das nicht erfasst wird? Und wie würden Sie das aus Ihrer Erfahrung beschreiben?*

Da Zwang in der Jugendhilfe nicht nur als objektiver Tatbestand existiert, sondern auch subjektiv erlebt wird, wird es keine belastbaren Zahlen geben. Wenn es Zahlenmaterial gibt, wird dieses nicht der Komplexität des Themas gerecht.

4. *Welche Erscheinungsformen wohlthätigen Zwangs werden in Ihrem Tätigkeitsbereich am häufigsten beantragt bzw. eingesetzt? Wie schätzen Sie die Entwicklung der vergangenen Jahre/Jahrzehnte und wie die zukünftige Entwicklung ein?*

Freiheitsentziehende Maßnahmen für Jugendliche werden nachrangig und eher selten beantragt, stellen also eher eine Ausnahme dar. Ziel ist es immer, einen Weg zu finden, den alle Beteiligten im minimalsten Konsens mitgehen können. Häufig muss zunächst bei Jugendlichen ein Weg gefunden werden, Beteiligung herzustellen. Jugendliche müssen mit pädagogischen Maßnahmen erreicht werden, um sich zu bestimmten Situationen äußern zu können. Es muss ihnen erlaubt werden, ihre eigene Wahrnehmung und Deutung der komplexen Situationen zu äußern.

Nur wenn das gar nicht gelingt und eine Selbst- oder Fremdgefährdung angenommen werden muss, kann eine geschlossene Unterbringung vorübergehend notwendig sein. Sie kann nur eine notwendige Übergangsmaßnahme sein. Haben sich Verhaltensweisen manifestiert und liegt keine Einsicht oder Veränderungsbereitschaft vor, müssen Jugendliche zeitweilig geschützt werden.

Es gibt für diese jungen Menschen eine Schnittmenge zwischen der Kinder- und Jugendpsychiatrie, dem Strafvollzug und der Jugendhilfe.

Ich beobachte in 30 Jahren Jugendhilfe, dass es vereinzelt Jugendliche gibt, zu denen kaum jemand einen Zugang findet. Häufig sind sie früh von Erwachsenen enttäuscht worden, häufig grenzen-, hoffnungs- oder bindungslos. Ihnen ist alles egal, sie drohen, sie verletzen sich oder andere, konsumieren schädigende Substanzen, sind massiv straffällig, akzeptieren keine Regel etc.

Diese Jugendlichen konfrontieren die Helfer und die Hilfesysteme mit ihren Grenzen. „Für den/die fällt mir nichts mehr ein“, „dem/ihr traue ich einen Amoklauf zu“, „der/die hat das Potenzial zum Mörder“.

Diese Aussagen kenne ich von Kolleginnen und Kollegen zu diesen Jugendlichen. Die Grenzen der Jugendhilfe müssen hier erkannt und akzeptiert werden. Eine geschlossene Unterbringung ist dann nie die Lösung, sondern ein erster Schritt, um erlernte und erfahrene Muster zu durchbrechen.

Diese Jugendlichen hat es immer gegeben und wird es weiter geben. Ob der Anzahl steigt oder eher sinkt, kann nicht valide belegt werden. Ich meine aber festzustellen, dass es zunehmend mehr Professionelle gibt, die mit diesen Jugendlichen an ihre Grenzen kommen und vielleicht eher dazu tendieren, freiheitsentziehende Maßnahmen zu beantragen.

Jugendliche halten und aushalten ist aber auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Eltern in ihrer Elternverantwortung zu stärken kann auch im Rahmen von „Zwangmaßnahmen“ geschehen. Gerichtliche Mitteilungen im Bereich des Kinderschutzes, in denen Eltern nicht gewillt sind, die Situation im Interesse des Kindes zu verändern, nehmen, so meine vorsichtige Einschätzung, zu. Präventionsketten, die in den vergangenen Jahren aufgebaut worden sind, sorgen für eine andere Sensibilität in der Bevölkerung und zu vermehrter Verantwortungsübernahme, diese schwierigen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen den Jugendämtern zu melden. Haben Eltern keine Problemeinsicht und keine Veränderungsbereitschaft, rufen die Jugendämter die Familiengerichte an. Über ein gerichtliches Verfahren oder über die Aussagen eines familienpsychologischen Gutachtens werden dann häufig Hilfen zur Erziehung mit dem Druck der Judikative eingeleitet. Diese sind sicherlich auch Hilfen im „Zwangskontext“. Diese Situationen im Kontext des Kinderschutzes haben in den vergangenen Jahren definitiv zugenommen. In diesem Zusammenhang ist auch die steigende Zahl der Inobhutnahmen zu sehen.

5. *In welcher Situation werden welche Zwangsmaßnahmen eingesetzt bzw. angeordnet?*

Sie sind das letzte Mittel zum Schutz und zur Deeskalation in Krisensituationen. In der Regel beantragen die Sorgeberechtigten die geschlossene Unterbringung beim Familiengericht. Sie wird zeitlich befristet angeordnet.

6. *Dienen die Zwangsmaßnahmen ausschließlich der Prävention oder zumindest auch der Sanktion?*

Sie dienen in meinem Zuständigkeitsbereich im Rahmen der geschlossenen Unterbringung weder der Prävention noch der Sanktion. Sie dienen der Handlungsfähigkeit der (hilflosen) Helfer und dem Schutz der Jugendlichen.

Andere Zwangsmaßnahmen, z.B. Inobhutnahmen dienen sicherlich auch der Prävention der Kinder und Jugendlichen.

Werden Eltern „gezwungen“, Hilfen für sich und die Familie anzunehmen, ist auch das keine Sanktion, sondern ein Baustein, Ressourcen zu aktivieren um die Kinder im familiären Kontext erziehen zu können.

Zwangmaßnahmen als Sanktion kann ich mir lediglich im in Strafverfahren vorstellen.

7. *Welche konkreten Ziele zum Wohle des Kindes/des Jugendlichen werden mit (welchen?) Zwangsmaßnahmen angestrebt?*

Bei geschlossener Unterbringung geht es um den Schutz des Jugendlichen vor Selbst- oder Fremdgefährdung. Es geht darum, Handlungsmuster zu durchbrechen und die Spirale zu beenden. Einer geschlossenen Unterbringung ist immer eine Krisensituation vorausgegangen. Wahr-

scheinlich ist die geschlossene Unterbringung selbst eine Krise. In einer Krise sollten keine langfristigen Ziele bearbeitet werden, sondern die akute Situation. Es geht darum, wieder Hoffnung zu wecken, dass es einen anderen Weg gibt, für den es lohnt, Verhalten zu ändern.

Bei Zwangsmaßnahmen zur Einleitung von Hilfen zur Erziehung geht es auch darum, dass Eltern wieder Hoffnung schöpfen, dass es „besser“ wird. Das Zusammenleben muss wieder erstrebenswert sein und das Leben mit den Kindern als „Mehrwert“ gesehen werden.

Inobhutnahmen haben das Ziel, das Kind bzw. die/den Jugendliche/n in der akuten Krise zu schützen. Ziel ist die Beendigung der akuten Krise und die Perspektivklärung.

8. *Wo finden Zwangsmaßnahmen vor allem statt? Wer sind die zentralen Akteure?*

Ich könnte jetzt sagen, dass Zwangsmaßnahmen überall in der Jugendhilfe stattfinden, weil es ungleiche Machtverhältnisse gibt und die Grenze zwischen Hilfe und Kontrolle fließend ist. Die zentralen Akteure der Zwangsmaßnahmen sind Jugendämter, Gerichte, freie Träger, Kinder- und Jugendpsychiatrien und die beteiligten Eltern und Kinder.

Aber konkreter: Zwangsmaßnahmen finden da statt, wo Fachkräfte einen konkreten und unabwendbaren Hilfebedarf sehen, der von den Beteiligten in dieser Form nicht gesehen wird oder gesehen werden kann. Die unterschiedliche Bewertung des Kontextes führt, wenn Betroffene nicht überzeugt werden können Unterstützung anzunehmen, zu Zwangsmaßnahmen bzw. Anträgen beim Familiengericht. Es geht natürlich in der Bewertung um extremes Verhalten mit der Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung oder um fehlendem Schutz.

Die Zwangsmaßnahmen finden in der Regel im institutionellen Rahmen statt.

Darüber hinaus wird es im Graubereich Zwangsmaßnahmen geben, die sich aus dem Verhalten bzw. aus Fehlverhalten ergeben, wenn Kinder- und Jugendliche bereits untergebracht sind.

Zwangsmaßnahmen in Pflegefamilien und in der Heimerziehung außerhalb des geschlossenen Rahmens dürfte es geben, diese werden aber wohl eher zufällig bekannt: z.B. Kinder werden in ihrem Zimmer eingeschlossen, von Aktivitäten ausgegrenzt, gegen ihren Willen „festgehalten“, Entzug des Taschengeldes, Streichung von Telefonzeiten mit Eltern u.v.m. Hier wird es um pädagogische Maßnahmen zur Erziehung des Kindes/Jugendlichen gehen. Die Grenze zum Zwang wird fließend sein und die Erwachsenenperspektive vermutlich eine andere als die des Kindes/Jugendlichen. Hier wird es in der Jugendhilfe einen großen „Dunkelbereich“ geben.

Konkrete Zwangsmaßnahmen

• *Wie häufig kommt es in ihrem Arbeitsbereich im Interesse des Kindeswohls zu einer Inobhutnahme gegen den Willen des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen? Wie oft geschieht dies*

- *mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten,*
- *wie oft ohne deren Einverständnis, aber infolge familiengerichtlicher Entscheidung,*
- *wie oft ohne deren Einverständnis und vor einer familiengerichtlichen Entscheidung?*

Inobhutnahmen gegen den Willen des Kindes aber mit Einverständnis der Sorgeberechtigten kann es zum einen geben bei sehr jungen Kindern, die in einer Krisensituation geschützt werden müssen, die Eltern dieses Schutzbedürfnis erkennen und die Einsicht haben, dass sie diesen Schutz nicht sicherstellen können. Hier werden die Kinder i.d.R. nicht gefragt, ob eine Inobhutnahme ihrem Willen entspricht.

Eine andere Situation ist dann gegeben, wenn Eltern ihre häufig pubertierenden Kinder nicht mehr im häuslichen Umfeld „ertragen“ können, die Verantwortung keine Minute länger übernehmen möchten und eine Trennung bzw. vorübergehende Trennung wünschen. Häufig

haben die Jugendlichen eine andere Problemdefinition (und plädieren eher für die Unterbringung der Eltern). Sie werden dann gegen ihren Willen in Obhut genommen. Manchmal gelingt es, sie von den fehlenden Alternativen zu überzeugen, manchmal entziehen sie sich dann aber auch der Inobhutnahme und laufen weg. Es wird vorab geklärt, ob eine vorübergehende Unterbringung an einem Ort, den der Jugendliche akzeptiert, möglich ist (z.B. in der Verwandtschaft oder im Freundeskreis). Diese Unterbringungen kommen mehrfach im Jahr vor.

Inobhutnahmen gegen den Willen des Kindes aber infolge einer familiengerichtlichen Entscheidung gibt es dann, wenn Eltern und Kinder zusammenleben wollen, das Kindeswohl durch das Zusammenleben aber gefährdet wäre. Das kommt bei jüngeren Kindern vor, bei denen das Schutzbedürfnis im Vordergrund steht. Bei älteren Kindern sind diese Inobhutnahmen kaum durchzusetzen, weil sie sich wieder selbständig zu den Eltern begeben würden. Inobhutnahmen von Kindern unter 10 Jahren kommen mehrmals im Jahr vor.

Inobhutnahmen ohne Einverständnis der Eltern und gegen den Willen des Kindes vor einer familiengerichtlichen Entscheidung entstehen in einer akuten Krise zum Schutz des Kindes. Das Familiengericht wird innerhalb von 24 Stunden angerufen, die Zustimmung der Eltern zu ersetzen. Auch diese Fälle kommen mehrfach im Jahr vor.

10. Für welche Zeiträume wird eine gerichtliche Genehmigung zur freiheitsentziehenden Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen in der Regel erteilt?

Inobhutnahmen werden gerichtlich genehmigt und es wird zeitnah innerhalb von 14 Tagen ein Anhörungstermin zur Klärung der Situation anberaumt.

Diese Maßnahmen sind aber keine freiheitsentziehenden Unterbringungen des Kindes.

Freiheitsentziehende Unterbringungen zum Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung finden in der Regel **nach** einer richterlichen Anhörung für 2-6 Wochen statt.

11. In welchen Zeiträumen wird die Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Unterbringung überprüft?

Unmittelbar und laufend. Es wird in enger Kooperation mit dem Familiengericht, der Einrichtung, dem Jugendlichen und den Eltern geprüft, ob mildere Maßnahmen ausreichen bzw. die geschlossene Situation beendet werden kann. Jugendliche sind besser zu motivieren ihr Verhalten zu verändern, wenn ihnen eine klare kurze Zeitspanne der geschlossenen Unterbringung genannt werden kann.

12. Halten Sie die (geplante) Notwendigkeit einer gerichtlichen Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen bei Fremdunterbringung für angebracht/wünschenswert/überflüssig? Für welche Zeiträume sollte eine solche Genehmigung erteilt werden können?

Da bei freiheitsentziehenden Maßnahmen die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen massiv eingeschränkt werden, ist die Notwendigkeit der gerichtlichen Genehmigung zwingend erforderlich.

13. Wie häufig werden Zwangsmaßnahmen von den Personensorgeberechtigten gewünscht/erbeten? Wie reagieren Sie darauf?

Eltern sind bei der Beantragung einer geschlossenen Unterbringung immer selber in einer extremen Krisensituation. Sie sind am Ende eines langen Leidensweges mit ihrem Kind. Sie sehen keine Perspektive, machen sich oft schon sehr lange Vorwürfe des Versagens und haben Angst, dass etwas Schlimmeres passieren könnte. Die Beantragung einer geschlossenen Unterbringung für ihr Kind findet mangels jeder Alternative statt. Wenn es Alternativen gibt, haben Jugendämter diese den Eltern aufzuzeigen. Deshalb kommen Anträge von Eltern nicht häufig vor. Manchmal kommen Eltern zwar mit dem Ansinnen, das Kind „wegsperrern“ zu lassen, ihnen sind dann aber die formalen Zugänge und die Brisanz nicht deutlich. „Wegsperrern“ als erzieherische Maßnahme, wenn es Alternativen gibt, darf es aus jugendhilfepolitischer Perspektive nicht geben.

Jugendämter sind in der Beratungspflicht den Eltern gegenüber. Einerseits geht es um das Anhören und Verstehen des Gesamtkontextes, andererseits um das Aufzeigen von Alternativen. Wenn Eltern ihre Kinder im Jugendamt „abgeben“ wollen, weil sie „keine Lust“ mehr haben, werden sie auf ihre Verantwortungs- und Erziehungspflicht hingewiesen.

14. Welche Rolle spielen die Eltern?

Eltern sind immer eine wesentliche Ressource. Sie sind nicht mit Vorwürfen zu konfrontieren, vielmehr sind sie ernst zu nehmen, einzubeziehen und zu motivieren, den Kontakt zu ihrem Kind aufrecht zu erhalten. Eltern zeichnen sich durch ihre Leidenschaft in besonderem Maße aus, sind häufig der einzige Ort, wohin Kinder bzw. Jugendliche auch nach Krisen zurückkehren können.

15. Wie werden pädagogische Zwangsmaßnahmen im Verhältnis zu solchen auf freiwilliger Kooperation beruhenden fachlich diskutiert? Welche empirischen Untersuchungen liegen zur Wirksamkeit vor?

Empirische Untersuchungen liegen mir nicht vor. Fachlich gehe ich davon aus, dass freiwillige Kooperationen immer zielführender sind. Zwangsmaßnahmen können erforderlich sein, um einen Kreislauf zu durchbrechen. Kinder bzw. Jugendliche sind manchmal mit anderen Maßnahmen nicht mehr zu erreichen. Kooperationen setzen ja immer ein gewisses Maß an Freiwilligkeit voraus. Nur dann, wenn jemand eine Veränderungsbereitschaft zeigt, sind auch Veränderungen möglich. In diesen Situationen liegt oft gar keine Veränderungsfähigkeit vor, die erst einmal hergestellt werden muss. Manchmal entziehen sich Jugendliche auch komplett und gehen völlig aus dem Kontakt. Kindern bzw. Jugendlichen muss verdeutlicht werden, dass die Zwangsmaßnahme entsteht, weil alle anderen Hilfskonzepte keine Wirkung hatten. Sobald eine Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft in Ansätzen zu erkennen ist, ist die Zwangsmaßnahme zu beenden.

Bei Zwangsmaßnahmen haben Kinder bzw. Jugendlichen nicht die Möglichkeit, sich zu entziehen. Manchmal kann man nur unter solchen Bedingungen den Zugang überhaupt wieder herstellen.

16. Wie reagieren Kinder/Jugendlich auf Zwangsmaßnahmen kurz-, mittel- und langfristig nach Ihrer Erfahrung?

Ich kenne Jugendliche, die entwickeln während oder nach Zwangsmaßnahmen eine unendliche Wut. Hier eignen sich Jugendämter immer gut als Projektionsfläche, weil Jugendämter weit genug weg sind und so den Eltern oder Erzieherinnen und Erziehern eher ein pädagogischer Kontakt und Zugang zu den Jugendlichen auch in dieser Zwangssituation ermöglicht

wird. Jugendliche kennen und benennen häufig andere, die statt ihrer diese Zwangsmaßnahme „verdient“ hätten. Über diese Wut wird deutlich, dass sie wieder einen Zugang zu sich bekommen.

Jüngere Kinder in unfreiwilligen Inobhutnahmesituationen verstehen die Abwesenheit der Eltern häufiger nicht und trauern. Es gibt in vielen Fällen eine große Identifikation mit den Eltern und Probleme werden negiert. Andere jüngere Kinder nehmen diese Situationen als „völlig normal“ hin und fragen kaum nach.

Da ich über 30 Jahre in der Jugendhilfe tätig bin, habe ich auch die Rückmeldung von jungen Menschen bzw. Erwachsenen, dass die Zwangsmaßnahme damals alternativlos war und geholfen hat, den Kreislauf zu durchbrechen. In der Situation hätten sie zwar rebelliert. Wichtig sei, dass die Pädagogen oder das Jugendamt in diesen Situationen nicht aus dem Kontakt gehen, sondern den jungen Menschen mit Ehrlichkeit und Respekt gegenüberstehen. Jugendliche brauchen auch in diesen Situationen Menschen, die an sie glauben und ihnen signalisieren, dass sie wichtig sind. Fallen Eltern aus, muss wenigstens eine pädagogische Fachkraft diese Haltung glaubwürdig vertreten und sich auch entsprechend verhalten.

Maßnahmen zur Förderung der Selbstbestimmung des Kindes/Jugendlichen

17. Welche Maßnahmen werden getroffen, um Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Fremdunterbringung weitgehende Selbstbestimmung und Partizipation zu ermöglichen?

Die Träger der stationären Jugendhilfe haben unterschiedliche Beteiligungskonzepte. Es gibt Gruppenkonzepte in Form von Gesprächsrunden und auch individuelle Partizipationsmöglichkeiten. Die individuellen sind auf die Bedarfe des einzelnen Jugendlichen abgestimmt. Kinder und Jugendliche werden i.d.R. in der stationären Jugendhilfe aufgefordert, sich einzubringen und viele Situationen mit zu gestalten. Individuelle Bedarfe können auch über die Hilfeplanung festgeschrieben werden.

Kinder und Jugendliche in der stationären Heimerziehung sollten immer an Hilfeplangesprächen teilnehmen. Diese sollten so gestaltet werden, dass sie motiviert sind, ihre Wünsche zu äußern. Auch die Aushandlung darüber, wann und wie bestimmte Wünsche umgesetzt werden, ist Bestandteil des Hilfeplangesprächs. Jugendliche wissen i.d.R. auch, wer sog. „Bezugserzieher“ ist. Die Fachkraft hat die Aufgabe, die Beteiligungsmöglichkeiten der Jugendlichen zu fördern und zu aktivieren.

Jugendliche sollten auch wissen, wer im Jugendamt Ansprechpartner ist. Auch hier sollte es jederzeit die Möglichkeit der Kontaktaufnahme geben, um eigene Themen auch außerhalb der Hilfeplanung anzusprechen.

Viele Träger bearbeiten mit Kindern und Jugendlichen auch das Thema „Kinderrechte“.

18. Gibt es in den Ihnen bekannten Einrichtungen eine „Beschwerdestelle“ („Ombudsstelle“) für Kinder und Jugendliche? Wie wird mit Beschwerden der Kinder und Jugendlichen umgegangen?

Die Beschwerdestelle sollte m.M. nach nicht in der Einrichtung selbst oder bei dem Träger liegen. Sie sollte trägerunabhängig sein. Im Kreis Steinfurt bauen wir aktuell eine Ombudsstelle auf, die unabhängig besetzt wird und in der freie und öffentliche Träger kooperieren.

Alle Einrichtungen haben darüber hinaus aber eigene Beschwerdestrukturen, die sehr unterschiedlich aussehen. (Meckerkasten, Sprechstunden bei der Heimleitung, Mitwirkung in Beschwerdegremien, „Kinderparlamente“ u.a.).

Schon bei der Besichtigung der Heimeinrichtung vor einer Unterbringung ist die Frage im Beisein der Kinder und Jugendlichen durch den Vertreter des Jugendamtes zu stellen, „wo und in welcher Form sich Kinder melden können, wenn etwas nicht gut läuft“. So bekommen Kinder früh mit, dass sie ernst genommen werden.

19. Wie weit wird auf den besonderen kulturellen Hintergrund der Beteiligten (betroffene Kinder und Jugendliche sowie Personensorgeberechtigte) Rücksicht genommen?

Diese Frage ist gerade aktueller denn je. Hier müssen wir zunächst noch viel von den zugewanderten Menschen über deren kulturelle Hintergründe lernen. Beteiligung fängt für mich da an, die Betroffenen zu fragen, wie und in welcher Form Beschwerden möglich sind, ob es geschlechtsspezifische Besonderheiten gibt, die Berücksichtigung finden müssen oder ob andere Dinge beachtet werden müssen. Die Fachkräfte müssen sich als Lernende verstehen, sonst ist Beteiligung kaum möglich. Es geht auch darum, die Unterschiede der Kulturen zu erkennen und einen Weg auszuhandeln, der dem Einzelfall entspricht und die kulturellen Anforderungen beider Kulturen berücksichtigt.

20. Wer wird an der Erststellung eines Hilfeplans beteiligt? In welcher Form geschieht diese Beteiligung?

Die Praxis wird hier wohl sehr unterschiedlich sein. Fachlicher Standard muss ein, dass alle, die direkt mit der Hilfe zu tun haben, beteiligt werden müssen: Eltern, Vormund, Kind/Jugendlicher, hilfledurchführender Träger, Jugendamt und weitere, die entweder für die Betroffenen wichtig sind oder für die Hilfe eine Rolle spielen. Weiter ist die Form der Beteiligung von Schule festzulegen. Es gibt z.B. die Möglichkeit, die Schule zu einem Teilbereich des Hilfeplangesprächs einzuladen oder aber auch die Schule um einen Bericht zu bitten.

Über ihr Recht auf Beteiligung und die angedachten Beteiligungsformen sind Eltern und Kinder bzw. Jugendliche zu informieren. Dabei ist die Aushandlung über die Beteiligungen schon als ein erster zentraler Beteiligungsprozess zu verstehen. Es gibt keine starren Vorgaben. Natürlich sollte der Kreis nicht zu groß werden. Manchmal ist es für Jugendliche wichtig, einen Freund/eine Freundin mitzubringen. Das ist dann zu respektieren.

Es sollte mit den Betroffenen überlegt werden, welche Personen für welche Themen des Hilfeplangesprächs wichtig sind, evtl. kann auch eine Teilnahme nur für bestimmte Punkte zielführend sein. Wichtig ist die Kommunikation darüber. Wenn Kinder bzw. Jugendliche nicht die gesamte Zeit dabei sein sollen, ist das auch mit ihnen zu besprechen und zu begründen. Im Hilfeplangespräch darf nicht über die Menschen, sondern mit ihnen gesprochen werden.

Auch ist festzulegen, wer eine schriftliche Ausfertigung des Hilfeplanprotokolls erhält und das dies zeitnah zu erfolgen hat.

Die Hilfeplanung wird durch das Jugendamt gesteuert. Sowohl der Rahmen, das Gespräch selber und die Dokumentation sind Aufgabe des Jugendamtes. Die Hilfeplanung ist deshalb als das zentrale Steuerungsinstrument der Adressatenbeteiligung durch das Jugendamt zu verstehen. Diese Aufgabe ist von daher sehr sorgfältig und reflektiert wahrzunehmen.

21. In welchen Abständen wird der Hilfeplan überprüft und weiterentwickelt? In welcher Form geschieht die Überprüfung, wer wird an der Weiterentwicklung beteiligt?

Hilfeplanung ist als Prozess zu verstehen; dieser läuft, solange es den Hilfekontext gibt. In unterschiedlichen Abständen finden Hilfeplangespräche statt. Neben den Inhalten, die sich nach dem Bedarf des Einzelfalls richten, sollte auch eine Kommunikation über den Rahmen stattfinden:

- Wer informiert wen worüber,
- wie gehen wir mit Krisen um,
- in welchem Zeitfenster finden Hilfeplangespräche statt,
- unter welchen Voraussetzungen finden weitere Gespräche statt,
- welche Gründe kann es geben, außerplanmäßige Hilfeplangespräche zu terminieren,
- wer spricht wann und mit wem über welche Themen; welche Informationspflichten werden festgelegt?

All das ist auszuhandeln, muss als zentraler Baustein des Beteiligungsprozess verstanden werden.

Generell gilt: In Krisensituationen hat die Hilfeplanung engmaschiger zu erfolgen. Zu Beginn einer Hilfe sind die Hilfeplantermine ebenfalls dichter zu terminieren, um das Hilfesetting zu überprüfen.

Hilfeplanung sollte m.E. alle 3-6 Monate stattfinden. Bei einer langfristig angelegten Hilfe sind 6-12 Monate realistisch. Darüber hinaus muss es allerdings jederzeit anlassbezogen die Möglichkeit geben, außerplanmäßige Hilfeplangespräche zu terminieren.

Wer an der Fortschreibung teilnimmt, muss ebenfalls zwischen und mit den Beteiligten abgestimmt werden. Im Vorfeld dieses Verständigungsprozesses sind Eltern und Kind bzw. Jugendliche/r einzubinden.

Kontrollmechanismen, Alternativen und Auswirkungen

22. Gibt es Dokumentations- und Berichtspflichten/-gepflogenheiten in Bezug auf freiheitseinschränkende Maßnahmen und eventuell auch auf sonstige Zwangsanwendung gegenüber Kindern und Jugendlichen?

Die Berichtspflicht gibt es nicht über das Jugendamt. Lediglich bei der Beantragung von Verlängerungen der freiheitsentziehenden Maßnahmen ist eine Stellungnahme des Jugendamtes erforderlich. Die Einrichtungen, die die Unterbringung ausführen, dokumentieren allerdings die Maßnahmen.

Sonstige Zwangsanwendungen bewegen sich, wie weiter oben bereits beschrieben, häufig im Dunkelfeld.

23. Welche Alternativen gibt es in Ihrem Arbeitsfeld zu Formen des wohltätigen Zwangs? Gibt es gute Modelle/evaluierte Projekte zur Vermeidung von wohltätigem Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe? Können Sie aktuelle (möglicherweise noch unveröffentlichte) Erkenntnisse nennen?

Es sollte immer Ziel sein, Alternativen zu finden.

Die Betroffenen, die mit „wohltätigem Zwang“ Hilfe in Anspruch nehmen bzw. erfahren sollen, sind möglichst umfassend und frühzeitig an allen Gesprächen und Entscheidungen zu beteiligen. Die Gründe sind ihnen zu benennen, die Alternativen immer aufzuzeigen.

Es gibt Träger, die bieten Individualmaßnahmen an und stellen nicht die Gruppenkonzepte in den Vordergrund. Der individuelle Bedarf von Jugendlichen wird mit einem individuellen Konzept beantwortet. Genauso wichtig wie das Konzept ist m. M. aber die Pädagogin bzw. der Pädagoge, der bzw. die die Maßnahme durchführen soll. Wenn hier die „Chemie“ mit dem Jugendlichen nicht stimmt, sind diese Maßnahmen oft ganz ohne Wirkung. Die Pädagogen bzw. Pädagoginnen müssen sich als Person anbieten, dieses steht manchmal im Widerspruch zur professionellen Rolle. Jugendliche haben ein sensibles Gespür, ob ein Pädagoge/eine Pädagogin es mit einem Beziehungsangebot wirklich ernst meint oder ob er/sie für den Pädagogen/die Pädagogin auswechselbar ist. Individualmaßnahmen sind für Pädagogen sehr belastend, für Jugendliche häufig mit zu viel Nähe verbunden. Für Jugendämter kommt ein finanzieller Aspekt hinzu, weil diese Maßnahmen i.d.R. mehrere hundert Euro am Tag kosten und die Wirkung zu Beginn immer offen ist.

Alternativen zu geschlossenen Systemen brauchen immer auch Mut der Beteiligten, auch Mut der Jugendämter. Wird z.B. ein 15 jähriger gefragt, welche Alternative er sich vorstellen kann und die Antwort ist, dass er alleine leben möchte, kann das ja durchaus eine Option sein. Es kann durchaus der Versuch gewagt werden, wenn der Betreuungsrahmen klar definiert ist und der Jugendliche weiß, wann der Versuch als minimal erfolgreich eingestuft wird und wenn der Versuch scheitert. Die dann anstehenden Konsequenzen müssen aufgezeigt werden. Vielfach trauen sich Eltern und Jugendämter nicht, die Verantwortung für solche eigentlich nicht vorstellbaren Versuche zu übernehmen. Auch vorübergehende Unterbringungen in Pensionen sind denkbar. Manchmal hat man erstaunliche Erfolge mit solchen Settings, manchmal nicht. Jugendliche zu überraschen löst schon Veränderungen aus: „Ich hätte nicht gedacht, dass Sie (Jugendamt) meine Idee wirklich ernst nehmen.“

Liegen keine Selbst- oder Fremdgefährdungen akut vor, ist auch das Leben auf der Straße, wenn Jugendliche keine Alternative zulassen, denkbar. Es muss dann vereinbart werden, wie häufig sie sich wo zu melden haben und wann der Versuch als gescheitert angesehen werden muss.

Alternativen zu Inobhutnahmen gibt es nicht, diese werden vorab immer geprüft.

Über das Familiengericht angeordnete Hilfen zur Erziehung sind auch ohne wirkliche Alternative, weil die Alternative die Trennung von Eltern und Kindern ist. Diese Alternative ist den Eltern aufzuzeigen. Ich kenne Eltern, die sagen rückblickend: „Hätte ich diesen Warnschuss (Antrag auf Entzug durch das Jugendamt o.ä. nicht bekommen, hätte ich es nie geschafft. Mir war der Ernst der Lage nicht bewusst. Im Nachhinein sehe ich die Hilfe als Chance für meine Kinder und mich.“

24. Welche verfahrensmäßigen Absicherungen können oder könnten zur Vermeidung der Anwendung von wohltätigem Zwang beitragen?

Die Jugendhilfe verfügt aber bereits über gute Instrumente der Sozialpädagogischen Diagnostik und Hilfeplanung. Diese Instrumente dienen der ganzheitlichen systemischen Betrachtung komplexer Lebens- und Problemlagen. Die Verfahren stellen sicher, dass eine multiperspektivische Betrachtungsweise über das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erzielt wird, die Betroffenensicht eingeholt und Beteiligung inhaltlich hergestellt wird.

Werden Zwangsmaßnahmen in Erwägung gezogen, ist eine besondere Sorgfalt erforderlich und die Verantwortung zu reflektieren.

Es könnte ein Standardverfahren entwickelt werden, in dem dokumentiert wird:

- Welche Maßnahmen sind bereits durchgeführt worden und haben keine Wirkung erzielt?
- Wie ist die Sichtweise der unterschiedlichen Beteiligten?
- Welchen Wunsch hat die Jugendliche/ der Jugendliche?
- Welchen Alternativen gibt es zu Zwangsmaßnahmen?
- Sind die bisher beteiligten Institutionen und Personen geeignet zur Durchführung der Maßnahme oder sind Wechsel durchzuführen?

25. *Welche Auswirkungen haben Formen des wohlwärtigen Zwangs kurz-, mittel- und langfristig auf die Beziehung zwischen den Akteuren (z.B. auf das Vertrauensverhältnis)? Gibt es hierzu empirische Untersuchungen?*

Empirische Untersuchungen sind mir nicht bekannt.

Die Beziehung der jungen Menschen zu Zwang initiierenden oder ausführenden Erwachsenen kann evtl. gar nicht erst aufgebaut werden, sie kann aber auch zerbrechen bzw. ganz zerstört werden. Jugendliche sind von Erwachsenen häufig sehr enttäuscht, der „wohlwärtige Zwang“ reiht sich dann in die Liste der Begründungen, warum man Erwachsenen nicht trauen/vertrauen kann. Sie fühlen sich nicht verstanden, nicht wertgeschätzt, abgelehnt und haben ein eigenes Wertesystem entwickelt.

Es gibt aber auch Jugendliche, die können differenzieren und sagen, dass sie genau diesen Zwang brauchen/gebraucht haben, anders hätten sie es nicht geschafft. Ich kenne auch Jugendliche, die haben es quasi darauf angelegt, immer wieder in den Jugendarrest zu kommen. „Dort hatte ich wenigstens meine Ruhe, nicht nur reden, reden, reden und nichts tun“. Jugendliche sind häufig auch „das pädagogische Gequatsche“ leid und wollen ihre Ruhe. Die haben sie in geschlossenen Systemen manchmal. Zwang wird von Jugendlichen oft nicht als pädagogische Maßnahme angesehen, sondern als Strafe/ „wie Knast“. Das halten sie für sich manchmal für besser aus als andere pädagogische Maßnahmen.

Beziehungen zu Eltern sind oft sehr stark belastet, wenn Jugendliche erfahren, dass Eltern die geschlossenen Maßnahmen eingeleitet haben.

Es gibt aber auch die Situationen im Zwangskontext, die die Beziehung eher stabilisieren. „Ich bin jemandem wichtig, sonst würden die sich nicht so viele Gedanken zu mir machen“. „Ich war ja auch anders nicht zu erreichen.“

Kurzfristig lösen diese Maßnahmen allerdings oft extremste Wut oder bzw. und Resignation aus. Mittelfristig überprüfen die Jugendlichen sehr wohl, ob Erwachsene sich an die gemachten Vorgaben halten und zu ihrem Wort stehen („wenn du dies oder jenes veränderst, können wir andere Maßnahmen einleiten“).

Die langfristige Perspektive hängt wahrscheinlich vom weiteren Lebenslauf der Betroffenen ab. Wird dieser als gelungen erlebt, wird der Zwang wohl eher als notwendige Maßnahme zur Wende gesehen. Verläuft das weitere Leben weiter eher schwierig, werden eher der Zwang und diejenigen, die ihn eingeleitet/begleitet haben, dafür verantwortlich gemacht. Entsprechend wird dann wohl auch die helfende Beziehung belastet sein.

26. *Teilen Sie die Annahme, dass das Erleben von Zwang für die Betroffenen und die Beteiligten immer negativ erfahren wird und daher zu minimieren ist?*

Nein, wie schon mehrfach beschrieben, kann Zwang geeignet sein, eine Spirale zu durchbrechen. Zwang kann dann auch, neben anderen Aspekten, die Wende im Leben sein: „Ich brauchte diese Auszeit“, „Alleine hätte ich das nicht mehr geschafft“, „Ich hab gar nicht mehr

überlegt, einfach nur gemacht, über Konsequenzen gar nicht nachgedacht, mir war alles egal“! Wird Zwang als letztes Mittel vorübergehend eingesetzt, kann er zwar nicht in der Situation aber nachher positiv bewertet werden. Abhängig wird das sein von dem weiteren Verlauf des Lebens nach der Zwangssituation und der Gestaltung der Beziehungen zu denen, die mit dem Zwang zu tun haben. Zu minimieren ist Zwang aber immer in jedem Fall.

27. Welche anderen mittelbaren und unmittelbaren Folgen wohltätigen Zwangs lassen sich feststellen (in den verschiedenen Lebensaltern)?

Zwang kann auch traumatisch erlebt werden. I.d.R. findet er Anwendung, wenn die Stabilität im Leben bereits abhandengekommen ist. Oft liegen frühkindliche und langjährige schwierige Situationen und Beziehungsgestaltungen vor, die das Selbstwertgefühl des Kindes bzw. des Jugendlichen deutlich herabsetzen. Zwang reiht sich dann in diese Kette ein und wird als weiterer Moment der eigenen Unzulänglichkeit und des fehlenden eigenen Wertes erlebt.

Handelt es sich um einen eigentlich stabilen Gesamtkontext, der durch eine akute Krise gründlich aus den Fugen geraten ist, wird Zwang wohl eher weniger langfristige Folgen haben.

Von willkürlichen und langanhaltenden Zwangsmaßnahmen in der Jugendhilfe der 1950/60 Jahre wissen wir, dass diese das gesamte Leben beeinflussen und zu schweren Erkrankungen führen.

Auch wenn es sich widersprüchlich anhört, sollten vorübergehende Zwangsmaßnahmen im Dialog und mit der Beteiligung der Betroffenen stattfinden. Sie müssen jederzeit wissen, warum Zwang notwendig erscheint und wie das Verhalten aussehen muss, damit von Zwangsmaßnahmen abgesehen werden kann.

28. In welchen Situationen treten für individuelle Akteure und Institutionen normative Konflikte in Bezug auf wohltätigen Zwang auf?

Zwang muss immer im Zusammenspiel mehrerer handelnder Akteure reflektiert werden. Sollte das versäumt werden, kann eine Zwangsabsicht entstehen oder umgesetzt werden, die evtl. keiner ganzheitlichen Betrachtung standhält und Alternativen sind evtl. nicht ausreichend überprüft worden. Vielleicht wird das Verhalten eines jungen Menschen falsch interpretiert, der junge Mensch abgelehnt, eine Zusammenarbeit erscheint eigentlich nicht mehr vorstellbar. Wenn das ausschließlich am jungen Menschen festgemacht wird, werden zu wenig das System und die Bezüge betrachtet.

Verfügen Einrichtungen über geschlossene Gruppen oder sog. Time Out Möglichkeiten, wird vielleicht eher davon Gebrauch gemacht.

Normative Konflikte für das Jugendamt können dann entstehen, wenn eine Heimeinrichtung eine geschlossene Maßnahme vorschlägt, weil Jugendliche im bisherigen Kontext nicht gehalten werden können und das Jugendamt keine Gelegenheit hat oder sieht, die Situation vor Ort mit den Beteiligten im Rahmen eines Krisengesprächs zu überprüfen. Jugendämter stehen häufiger vor der Situation, dass sich für die sog. schwierigen Jugendlichen keine Einrichtungen finden. Bevor dann eine Heimentlassung droht, die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, den Jugendlichen/ die Jugendliche aufzunehmen, wird eine geschlossene Unterbringung beantragt.

29. *In welchen Situationen lässt sich der Einsatz von wohltätigem Zwang nach Ihrem Urteil legitimieren?*

Nur zum Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Es muss in einer akuten Krise als einziges Mittel der beteiligten Fachleute (multiprofessionell) gesehen werden, die Situation zu deeskalieren. Alle anderen Maßnahmen müssen bereits ausgeschöpft oder nicht ausreichend sein.

30. *Unter welchen Voraussetzungen ist die Minimierung von Zwang in pädagogischen Konzepten möglich?*

Pädagogische Konzepte werden immer auch von Pädagogen umgesetzt und gelebt. Pädagogen müssen eine Haltung zu Zwang entwickeln und diesen nicht als legitimes Instrument sehen.

Ihre Aufgabe ist es in erster Linie, mit Kindern und Jugendlichen an ihren Rechten zu arbeiten und sie zu befähigen, sich für sich einzusetzen, sich zu beteiligen und Wert- und Normvorstellungen zu vermitteln, die ein Zusammenleben ermöglichen. Letztendlich ist Freiheit das Ziel und nicht Zwang.

Zwang darf kein Konzept sein, sondern eine vorübergehende Antwort auf eine Ausnahmesituation.

Das SGB VIII bietet ausreichende Möglichkeiten der individuellen und flexiblen Förderung von Kindern und Jugendlichen. Zwangskonzepte als dauerhafte Antwort in der Kinder- und Jugendhilfe sind von daher abzulehnen.